

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3401/1

öffentlich

Datum: 27.06.2019
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Dr. Weidenfeld

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.07.2019	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	04.07.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	05.07.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung zu wesentlichen Eckpunkten für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aus schulfachlicher Sicht sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben für den LVR als Schulträger werden gemäß Vorlage Nr. 14/3401/1 zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln weiterhin gemäß Vorlage 14/3401/1 auszurichten.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Wie können alle Kinder
gut und gemeinsam lernen?

In diesem Text steht,
was der LVR dafür macht.



Kinder und ihre Eltern sollen sich aussuchen können,
wo sie lernen wollen.

Zum Beispiel:

Sie können auf eine **Förder-Schule** gehen.

Das ist eine Schule für Kinder mit Behinderung.

Oder sie können auf eine **allgemeine Schule** gehen.

Das ist eine Schule für Kinder ohne Behinderung.

Aber es gibt immer mehr **allgemeine Schulen** für Kinder mit und ohne
Behinderung.

Der LVR kümmert sich um **Förder-Schulen**.

Das ist wichtig,
damit die Kinder gut lernen.

In den Förder-Schulen gibt es viel Erfahrung und Wissen.

Diese Erfahrung ist auch für **alle anderen Schulen** wichtig.

Denn Kinder mit und ohne Behinderung
können in die gleiche Schule gehen.

Damit in allen Schulen alle Kinder gut lernen können,
arbeiten die Förder-Schulen vom LVR

eng mit **allgemeinen Schulen** zusammen.

Außerdem hat der LVR die Idee:

An den Förder-Schulen sollen zukünftig
auch Kinder ohne Behinderungen lernen können.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung wurde durch den Beschluss der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zum Antrag Nr. 14/217 CDU, SPD beauftragt, aus aktueller Perspektive Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen und dabei insbesondere die Auswirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger aufzuzeigen. Dem Auftrag wird mit dieser Vorlage entsprochen.

Die Vorlage leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf die Zielrichtung 10 „Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ und Zielrichtung 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“.

Begründung der Vorlage 14/3401/1:

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.06.2019 einstimmig dafür ausgesprochen, die Vorlage 14/3401 dem Ausschuss für Inklusion nicht nur „zur Kenntnis“ vorzulegen, sondern als „empfehlenden Beschluss“, um die Bedeutung auch dieses Gremiums in der Thematik zu dokumentieren.

Begründung der Vorlage 14/3401:

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Inklusion und Förderschulen.....	6
2.1	Transformation des Bildungswesens	6
2.2	Gesellschaftlicher Wandel über die gesamte Lebensspanne.....	7
2.3	Förderschulen als Expertisezentren.....	7
2.4	Öffnung der Förderschulen	8
2.5	Ressourcensteuerung.....	9
2.6	Inklusive Schulentwicklungsplanung	9
3	Folgerungen auf der Handlungsebene für den LVR als Schulträger	9

1 Einleitung

Die Verwaltung wurde durch den Beschluss der Landschaftsversammlung am 08.10.2018 zum Antrag Nr. 14/217 CDU, SPD beauftragt, aus aktueller Perspektive Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen und dabei insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger aufzuzeigen.¹

Dem Auftrag entsprechend werden im Folgenden die wesentlichen Eckpunkte für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aus schulfachlicher Sicht sowie die sich daraus ergebenden Aufgaben für den LVR als Schulträger dargestellt.

2 Inklusion und Förderschulen

Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: UN-BRK) meint gleichberechtigte Teilhabe. Diese bezieht sich auch auf das Bildungssystem und bereichert sowohl Menschen mit Behinderung als auch Menschen ohne Behinderung. Die schulische Inklusion darf nicht von der Institution aus gedacht werden. Entscheidend sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie deren konkrete, individuellen Bedarfe. Jeder Mensch muss die Möglichkeit haben, nach seinen Bedürfnissen, in seiner Geschwindigkeit und mit jenen Rahmenbedingungen zu lernen, die er braucht.²

Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion werden sich auch die Förderschulen verändern müssen, hin zu Expertisezentren und zugänglich auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung.

Im Folgenden werden aus schulfachlicher Sicht die wesentlichen Eckpunkte für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem dargestellt.

2.1 Transformation des Bildungswesens

Die Umsetzung der schulischen Inklusion gemäß Art. 24 UN-BRK ist ein langer und stetiger, vor allem aber ein vielfältiger und lohnender Prozess – mindestens also eine

¹ Im Antrag 14/217 (CDU und SPD) wurde die Verwaltung ebenfalls gebeten, „den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen in NRW anhand [...] der vorliegenden Daten zur Schulentwicklungsplanung des LVR darzustellen, schulfachlich zu bewerten [...]“ und die Auswirkungen der gegenwärtigen Situation auf die fortlaufende Schulentwicklungsplanung darzustellen. Diese Beschreibungen und Analyse erfolgte in Vorlage 14-3218.

² Weiterführende Hinweise:

UNESCO (2005): Guidelines for Inclusion: Ensuring Access to Education for All. Paris. Online verfügbar unter: http://www.ibe.unesco.org/sites/default/files/Guidelines_for_Inclusion_UNESCO_2006.pdf (zuletzt abgerufen am 25.02.2019).

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (2018): Empfehlungen Inklusives Bildungssystem: Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen. Bonn. Online verfügbar unter: https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-10/18_10_24_ExIB_EmpfehlungenInklusivesSchulsystemFINALWeb.pdf (zuletzt abgerufen am 25.02.2019).

Generationenaufgabe. Veränderungen in den Strukturen, aber auch im Denken und Handeln aller Menschen sind hierbei von Bedeutung und dies benötigt Zeit. Dabei darf das Ziel, so vielen Kindern und Jugendlichen wie möglich das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen, niemals aus dem Blick geraten.

Ein inklusives Schulsystem zu schaffen, erfordert einen Gestaltungsprozess, der von den vorhandenen Strukturen und Ressourcen ausgeht. Allgemeine Schulen müssen in die Lage versetzt werden, diese herausfordernde Aufgabe erfüllen zu können. Die Qualität der individuellen Förderung muss gesichert sein. Die notwendigen Unterstützungsleistungen, die ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf benötigt, müssen für den gesamten Bildungsweg bereitstehen, damit in Zukunft möglichst viele Kinder in inklusiven Schulen gemeinsam lernen können. Der LVR garantiert mit seinen Schulen eine hohe behinderungsspezifische Qualität der Förderung, Unterstützung und Beratung. Diesen Standard zu erhalten und in die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems einzubringen, ist eine zentrale Aufgabe des LVR als Schulträger.³

2.2 Gesellschaftlicher Wandel über die gesamte Lebensspanne

Inklusion umspannt alle Lebensphasen eines Menschen, seine komplette Biographie. Von der Geburt über Frühförderung, Kita und Schule hinaus sind alle Lebensbereiche gleich wichtig, z. B. zur Frage, wo der Mensch mit Unterstützungsbedarf Ausbildung, Arbeit, Wohnung und gesellschaftliche Kontakte findet. All diese Lebensphasen verbringt der Mensch dabei in gesellschaftlicher Gemeinschaft mit anderen und dies erfordert von allen Seiten Verständnis, Unterstützung, Akzeptanz und Toleranz. Inklusion sollte insbesondere auch die Übergänge von einem Lebensbereich in den anderen in den Blick nehmen. So strebt der LVR als Schulträger für die Schüler*innen möglichst inklusive Ausbildungs- und Arbeitsplätze an.

Schulische Inklusion setzt diesen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel voraus, sie muss durch diesen Wandel begleitet werden. Die schulische Inklusion wird diesen Wandel maßgeblich vorantreiben. Schulen sollen Motor der gesellschaftlichen Inklusion sein.

2.3 Förderschulen als Expertisezentren

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler*innen⁴ mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. An ihnen arbeiten multidisziplinäre Teams (Sonderpädagogik in Schule und Frühförderung, Therapie, Pflege, ggf. Schulsozialarbeit und weitere Berufsgruppen) unterstützt durch ein erweitertes Netzwerk, welche künftig eine stärkere, aktive Rolle bei der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens übernehmen sollen. Um die Qualität des Gemeinsamen

³ vgl. „Gemeinsame Positionierung der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke als Ergebnis des 3. Interfraktionellen Arbeitskreises am 21.02.2013“, beschlossen im Schulausschuss am 27.02.2013.

⁴ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Lernens zu sichern, ist eine systematische Anbindung der allgemeinen Schulen an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen unerlässlich, z.B. durch Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen. Durch verbindliche Kooperationen soll die Durchlässigkeit der Systeme für Schüler*innen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Regel- und Förderschulen verbessert werden. Diese Anbindung soll auch für Fälle der Einzelinklusion vorgesehen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen für die individuelle Unterstützung der Schüler*innen zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen aus den Expertisezentren können den Prozess insbesondere für körper- und sinnesbehinderte Schüler*innen unterstützen (z. B. durch Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen).

Gute sonderpädagogische Förderung und damit auch Inklusion setzen eine gute Diagnostik voraus. Dabei geht es nicht um eine „Etikettierung“ mit dem primären Ziel einer Ressourcenschaffung, sondern um die notwendige Identifizierung von Unterstützungsbedarfen.

2.4 Öffnung der Förderschulen

Erster Förderort sind und bleiben die allgemeinen Schulen. Die Einrichtung von Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen, wie sie für die Lern- und Entwicklungsstörungen in der aktuell gültigen Mindestgrößenverordnung⁵ ermöglicht wird, soll auch für andere Förderschwerpunkte ein möglicher erster Schritt sein, um allgemeine Schulen und Förderschulen miteinander zu verzahnen. Grundsätzlich ist Inklusion nicht vom Förderort abhängig und auch die Förderschulen müssen sich für das Gemeinsame Lernen öffnen und müssen hierfür geöffnet werden.

Das inklusive Setting in der (Förder-)Schule bietet für alle Schüler*innen – d.h. für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung – wichtige Vorteile, wie das Erleben und die Wertschätzung der Vielfalt, die damit verbundenen Möglichkeiten des sozialen Lernens, stark individualisiertes Lernen und das Lernen voneinander in heterogenen Gruppen. Das inklusive Setting in einer Förderschule würde u.a. auch Schüler*innen mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen gleichberechtigte Teilhabe und Erleben von Inklusion mit Schüler*innen ohne Beeinträchtigungen ermöglichen. Die Möglichkeiten zum Gemeinsamen Lernen stehen diesen Schüler*innen zwar grundsätzlich offen, jedoch ist diese Gruppe in der Praxis bislang von der schulischen Inklusion so gut wie ausgeschlossen. Die Gründe liegen z. T. in den besonders umfassenden Bedarfen dieser Schüler*innen, beispielsweise im Hinblick auf Pflege und Therapie, sowie in der räumlichen Ausstattung. Die Öffnung der Förderschulen würde dieser Schülergruppe die Möglichkeit zur inklusiven Beschulung eröffnen – und dies innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen.

Die Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte“ – Lernorte. Sie sollen im Zuge der Entwicklung eines inklusiven

⁵ Zweite Verordnung zur Änderung der MindestgrößenVO vom 18.12.2018 (<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Kontext/VO-Mindestgroessen.pdf>, Link zuletzt abgerufen am 10.04.2019)

Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg in ein inklusives Schulsystem unterstützen.

2.5 Ressourcensteuerung

Es muss eine Ressourcensteuerung entwickelt werden, die keine Fehlanreize setzt. Insbesondere darf die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen gehen. Dies nicht zuletzt, da die Einzelinklusion besonders von sinnesbehinderten Schüler*innen weiterhin möglich sein muss. Diese Kinder und Jugendlichen werden nach wie vor über die spezielle sonderpädagogische Expertise der LVR-Förderschulen an den allgemeinen Schulen gefördert. Im Prozess der Umsetzung der schulischen Inklusion darf kein Förderort zu Gunsten eines anderen bei der Ressourcenzuweisung benachteiligt werden.

Insgesamt müssen auch jene Behinderungsformen mit geringer Prävalenz im Blick gehalten werden. Auch für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche muss weiterhin eine qualitativ hochwertige Förderung, ausgerichtet an den speziellen Unterstützungsbedarfen, erfolgen.

2.6 Inklusive Schulentwicklungsplanung

Es muss allerorts darauf geachtet werden, dass eine inklusive Schulentwicklungsplanung betrieben wird und dabei regelhaft alle regional zuständigen Schulträger - und damit explizit auch die Landschaftsverbände - beteiligt werden. Gerade vor dem Hintergrund des Elternwahlrechts, einer veränderten demografischen Entwicklung und der weiter steigenden Zahl an komplexen Unterstützungsbedarfen muss die Entwicklung fortlaufend im Blick behalten werden.

3 Folgerungen auf der Handlungsebene für den LVR als Schulträger

Der LVR sieht sich als verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache (Sekundarstufe I) der Umsetzung der schulischen Inklusion im Sinne der UN-BRK verpflichtet. Gleichzeitig haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht auf bestmögliche Bildung, Förderung und Entwicklung ihres Potentials in der Schule. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Die Schule muss optimal auf das spätere Leben vorbereiten, um die Möglichkeiten zur selbstbestimmten Teilhabe in allen Lebensbereichen zu verbessern.

Eltern suchen für ihr Kind die bestmögliche Bildung und Förderung und dürfen in NRW durch das geltende Wahlrecht im Hinblick auf den Förderort entscheiden, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule beschult werden soll oder an einer Förderschule. Die damit verbundene „Abstimmung mit den Füßen“ zeigt, dass viele Eltern das allgemeine System für ihr Kind derzeit nicht für den besten Förderort halten und sich unter den derzeitigen Gegebenheiten für eine Förderschule entscheiden.

Zusammenfassend ergeben sich damit auf der Handlungsebene für den LVR folgende zwei Maßnahmenbereiche:

1. Die schulische Inklusion muss qualitativ weiterentwickelt werden, damit allgemeine Schulen Förderorte sind, die Schüler*innen bestmöglich fördern und von den Eltern gewählt werden. Der LVR unterstützt aktiv die schulische Inklusion und die Weiterentwicklung des Schulsystems hin zu einem inklusiven Schulsystem.
2. Die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden, d.h. Eltern sich für die Förderschulen entscheiden.

Der LVR wird⁶

- sich mit seinem Expertenwissen weiterhin für zentrale Steuerungsaufgaben in den Inklusionsprozess einbringen,
- die in den LVR-Schulen und beim Schulträger besonders vorhandenen Kompetenzen auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem weiterhin zur Verfügung stellen,
- mit dem Beratungsangebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (vgl. Vorlage 14/2973) Transparenz in die aktuelle Beratungslandschaft bringen, bestehende Strukturen unterstützen und Multiplikator*innen vernetzen,
- sich weiterhin vor Ort zur Förderung der Inklusion finanziell engagieren, z.B. durch den Einsatz der LVR-Inklusionspauschale zur Unterstützung der Träger allgemeiner Schulen.

Als schulgesetzlich zuständiger Schulträger stellt der LVR ein qualitativ hochwertiges Förderschulangebot bereit und entwickelt dies, ausgerichtet an den individuellen Bedarfen der Schüler*innen, stetig weiter. Gleichzeitig versteht sich der LVR als aktiver Beförderer der Inklusion in allen Lebensbereichen und verfolgt auch als Schulträger das Ziel, an einem qualitativ vollen Auf- und Ausbau des inklusiven Schulsystems im Rheinland mitzuwirken.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

⁶ vgl. „Gemeinsame Positionierung der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke als Ergebnis des 3. Interfraktionellen Arbeitskreises am 21.02.2013“, beschlossen im Schulausschuss am 27.02.2013.

Anlagen

- Anlage 1: Antrag 14/217 CDU, SPD
- Anlage 2: Politisches Statement 2013
- Anlage 3: Eckpunktepapier (LVR und LWL) 2019
- Anlage 4: Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland zum Erlassentwurf: Runderlass Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen 2018
- Anlage 5: Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) 2018
- Anlage 6: Thesenpapier LVR-Schulträgerrelevante Gesichtspunkte bei der weiteren Umsetzung der schulischen Inklusion (Besuch Ministerin Gebauer im Schulausschuss des LVR, 2018)
- Anlage 7: Ergänzende schriftliche Anhörung von Sachverständigen.... Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW.... (2018)



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag-Nr. 14/217

öffentlich

Datum: 09.07.2018
Antragsteller: SPD, CDU

Schulausschuss	10.09.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	20.09.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.09.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	01.10.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	08.10.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Positionspapier zur schulischen Inklusion;
Haushalt 2019**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den gegenwärtigen Umsetzungsstand der Inklusion an den Schulen in NW anhand des Trainee-Projektberichts des LVR (Anlage zum Protokoll des Schula vom 13.04.2018) sowie der vorliegenden Daten zur Schulentwicklungsplanung des LVR darzustellen, schulfachlich zu bewerten sowie Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Wirkungen der gegenwärtigen Situation auf die Aufgaben des LVR als Schulträger und auf die fortlaufende Schulentwicklungsplanung darzustellen.

-

Begründung:

Im April 2018 hat die Verwaltung im Rahmen ihrer fortlaufenden Schulentwicklungsplanung die zweite Aktualisierung hinsichtlich der erwarteten Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen des LVR bis zum Schuljahr 2028/29 vorgelegt (Vorlage 14/2563). Es zeigt sich, dass in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung und Sprache in der Sekundarstufe I die Schülerzahlen weiter steigen und an einigen Standorten bereits akute Raumengpässe bestehen. Über alle Förderschwerpunkte hinweg sind die Zunahmen in den Schülerzahlen keineswegs nur durch die demografische Entwicklung zu erklären. Vielmehr kommt inzwischen fast ein Drittel der neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler aus dem allgemeinen System (zurück) an die LVR-Förderschulen. Wie eine Studie der Verwaltung zeigt, berichten die Betroffenen und ihre Eltern, dass die Beschulung an der allgemeinen Schule nicht "funktioniert" habe und die individuellen Bedarfe des

Kindes im allgemeinen System nicht ausreichend berücksichtigt würden. Hinzu kommt an allen Schulen ein zunehmender Anteil von Kindern und Jugendlichen mit schweren, komplexen Erkrankungen und Behinderungen, was alle Akteure vor Ort zunehmend vor Herausforderungen stellt bzw. überfordert.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer - erneuten - Positionierung des LVR, der als Schulträger nicht nur für den Erhalt eines qualitativ hochwertigen Förderangebotes zuständig ist, sondern sich auch die konsequente Entwicklung der schulischen Inklusion zum Ziel gesetzt hat. Der LVR kann aber nicht als "Ausfallbürge" für das konzeptionell, sächlich und insbesondere auch personell mangelhaft ausgestattete Gemeinsame Lernen und die vor Ort geschlossenen Förderschulen fungieren. Die künftige, rheinlandweite Entwicklung ist für den LVR mangels umfassender Zuständigkeit weder steuer- noch planbar. Daher ist es notwendig, mit der Landesregierung in ihrer Verantwortlichkeit für die Schaffung eines nachhaltigen, qualitativ hochwertigen, inklusiven Schulsystems bereits kurzfristig in einen Dialog zu treten und die aus der Sicht des LVR als Förderschulträger notwendigen Handlungsempfehlungen konsequent zu adressieren.

Frank Boss

Thomas Böll

Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland



Gemeinsame Positionierung der Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke.

Köln, 21.02.2013

Die Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland unterstützen die Landesregierung sowie die Fraktionen des Landtages auf dem Weg, ein inklusives Schulsystem zu schaffen. Dies erfordert einen Gestaltungsprozess, der von den vorhandenen Strukturen und Ressourcen ausgeht.

Allgemeine Schulen müssen in die Lage versetzt werden, diese neue herausfordernde Aufgabe erfüllen zu können. Die Qualität der individuellen Förderung muss gesichert sein. Die notwendigen Unterstützungsleistungen, die ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf benötigt, müssen für den gesamten Bildungsweg bereitstehen, damit in Zukunft möglichst viele Kinder in inklusiven Schulen gemeinsam lernen können.

Der LVR garantiert mit seinen Schulen eine hohe behindertenspezifische Qualität der Förderung, Unterstützung und Beratung. Diesen Standard zu erhalten und in die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems einzubringen, ist eine zentrale Aufgabe.

Deshalb fordern die Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland von der Landesregierung:

1. Beteiligung des LVR

Der LVR hat umfassende Kenntnisse über die Unterstützungsmöglichkeiten für seine Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sek.I, Körperliche und motorische Entwicklung und kann den Schulträgern der Allgemeinen Schulen ggfls. Förderung über die LVR-Inklusionspauschale anbieten. Vor der Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf/ Förderort und die Aufnahme in die Allgemeine Schule/Förderschule ist der LVR daher (im Verfahren gem. § 37 VVzAO-SF) zwingend zu beteiligen.

2. Schwerpunktschulen

Der LVR ist bei den Planungen der Kommunen zur Festlegung von „Schwerpunktschulen“ unbedingt einzubinden. Neben den FSP Lernen, Emotionale/ Soziale Entwicklung und Sprache ist zusätzlich mindestens ein weiterer Förderschwerpunkt erforderlich. Für diese Schülerinnen und Schüler ist der LVR als Schulträger (außer den Schulen für Geistige Entwicklung) zuständig und somit auch hier unmittelbar betroffen.

3. Schulentwicklungspläne

Der LVR ist an den kommunalen Inklusionsprozessen intensiver zu beteiligen. Die individuellen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler, die LVR-Schulen besuchen, sind grundsätzlich bei allen inklusiven kommunalen Schulentwicklungsplänen zu berücksichtigen, da ein inklusives Schulsystem eine wohnortnahe Förderung vorsieht.

4. Elternwahlrecht

Das auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem vom Schulministerium propagierte Recht der Eltern, grundsätzlich weiterhin für sämtliche Förderschwerpunkte eine Förderschule wählen zu können, darf nicht durch vorschnelle Schließungen von Förderschulen und durch die restriktive Anwendung der Schulgrößenverordnung eingeschränkt werden. Wir erwarten eine bedarfsabhängige zielgerichtete Schulgrößenverordnung. Bei Beibehaltung des aktuellen Regelwerks ist nicht auszuschließen, dass für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, die nicht Allgemeine Schulen besuchen werden, der zukünftige Förderort – mangels Alternativen – eine der verbleibenden Förderschulen sein wird. Wir sehen hier die Gefahr von nicht zu planenden Schülerzuwächsen an LVR-Schulen.

5. Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung

Die erfolgreiche Arbeit des Schulversuchs „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ muss weiter geführt werden oder in neue gesetzliche Regelungen einfließen.

6. Zentren für sonderpädagogische Expertisen

Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, LVR-Förderschulen zu „Zentren für sonderpädagogische Expertisen“ – mit (auch temporär) und ohne Schülerinnen und Schüler – weiter zu entwickeln. Nur so ist es möglich, die fachlichen Kompetenzen in Beratung, Frühförderung, Schule und Übergang Schule/Beruf zugunsten der Kinder und Jugendlichen mit diesen „seltenen“ Förderschwerpunkten zu erhalten.

7. Finanzielle Unterstützung

Ohne auf die Konnexitätsdebatte wertend einzugehen, muss eine inklusive Bildungsstruktur in NRW den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und verlangt Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. Dazu gehören neben Bund, Land und Kommunen auch die verschiedenen Kostenträger des Sozial- und Gesundheitswesens. Die kommunalen Schulträger müssen auf dem Weg zur schulischen Inklusion finanziell erheblich unterstützt werden. Hierzu sind vor Ort die tatsächlichen Bedarfe, ggfls. in Zusammenarbeit mit dem LVR (für seine Förderschwerpunkte) zu ermitteln.

Der LVR bietet an,

- **sich für zentrale Steuerungsaufgaben in den Inklusionsprozess einzubringen,**
- **die in den LVR-Schulen und beim Schulträger besonders vorhandene fachliche Kompetenz auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem weiterhin zur Verfügung zu stellen,**
- **sich weiterhin finanziell zu engagieren, z.B. durch den Einsatz der LVR-Inklusionspauschale zur Unterstützung der Träger Allgemeiner Schulen.**

Die Fraktionen setzen hierzu auf die Ausführungen der Schulministerin Frau Sylvia Löhrmann, die im Rahmen der LVR-Abschlussstagung zum Forschungsprojekt „Gelingensbedingungen schulischer Inklusion“ der Universität-Würzburg am 28.06.2012 in Köln folgendes ausgeführt hat.

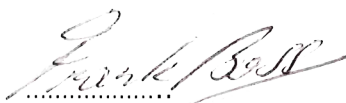
Zitat:

„Der LVR als Schulträger von Förderschulen bringt sich also mit innovativen Ideen in den Prozess zu einem inklusiven Schulsystem ein – und diese proaktive Haltung finde ich sehr lobenswert. Aus seiner Tradition und aus seinem Verantwortungsgefühl für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat der LVR bereits mit der Inklusionspauschale ein innovatives Modell entwickelt, das auch an den Lernorten außerhalb der Förderschule Teilhabe gewährleistet. Die Inklusionspauschale kann ein sehr flexibles Instrument werden, um bestimmte sächliche Unterstützungserfordernisse an allgemeinen Schulen bereit zu stellen – und so wird sie schon genutzt. Auch können Kinder und Eltern oder andere Schulträger durch die langjährige Beratungskompetenz des LVR profitieren, und deshalb begrüße ich diese Idee außerordentlich.“

Teilhabe und Inklusion müssen nicht nur gesellschaftlich gewollt, sondern auch bewusst gestaltet werden! Der LVR bietet dazu seine Kompetenz- und Gestaltungskraft an.

Für die Fraktionen

CDU



Frank Boss

Fraktionsgeschäftsführer

SPD



Thomas Böll

Fraktionsgeschäftsführer

Bündnis 90/ Die Grünen



Ralf Klemm

Fraktionsgeschäftsführer

FDP



Hans-Otto Runkler

Fraktionsgeschäftsführer

Die Linke



Felix Schulte

Fraktionsgeschäftsführer

Freie Wähler/ Deine Freunde



Heinz Schmitz

Fraktionsgeschäftsführer

Eckpunktepapier der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als verpflichtete Schulträger für die Förderschwerpunkte Körperlich und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache (Sekundarstufe I) zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Inklusion im Sinne der UN-BRK meint gleichberechtigte Teilhabe. Förderschulen und Inklusion stehen für die Landschaftsverbände nicht im Gegensatz zueinander. Denn die schulische Inklusion muss vom Kind aus gedacht werden und nicht von der Institution aus. Entscheidend sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie deren konkrete, individuellen Bedarfe. Jedes Kind muss die Möglichkeit haben, nach seinen Bedürfnissen, in seiner Geschwindigkeit und mit jenen Rahmenbedingungen zu lernen, die es braucht. Alle anderen Annahmen zu den notwendigen Voraussetzungen gleichberechtigter Teilhabe im schulischen Bereich wären diskriminierend, da mit ihnen keine angemessenen Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK getroffen wären.

Gemeinsames Lernen ist für viele Kinder und Jugendliche genau der richtige Weg, aber nicht für jeden und nicht in jeder Lebensphase. Dabei ist auch das gesetzlich verankerte Wahlrecht der Eltern von Bedeutung. Kein Förderort darf zu Gunsten eines anderen bei der Ressourcenzuweisung benachteiligt werden. Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion werden sich vielmehr auch die Förderschulen verändern müssen, hin zu Expertisezentren und zugänglich auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung.

Transformation des Bildungswesens

Die Umsetzung der schulischen Inklusion gemäß Art. 24 UN-BRK ist ein stetiger Prozess. Veränderungen in den Strukturen, aber auch im Denken und Handeln aller Menschen sind hierbei von Bedeutung und dies benötigt Zeit. Deshalb ist Inklusion ein langer, vielfältiger und lohnender Weg - mindestens also eine Generationenaufgabe.

Gesellschaftlicher Wandel über die gesamte Lebensspanne

Inklusion umspannt alle Lebensphasen eines Menschen, seine komplette Biographie. Mit Kita und Schule sind alle anderen Lebensbereiche gleich wichtig, z. B. zur Frage, wo der Mensch mit Unterstützungsbedarf Ausbildung, Arbeit, Wohnung und gesellschaftliche Kontakte findet.

Schulische Inklusion setzt einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel voraus, sie muss durch diesen Wandel begleitet werden. Die schulische Inklusion wird diesen Wandel maßgeblich vorantreiben. Schulen sollen Motor der gesellschaftlichen Inklusion sein.

Förderschulen als Expertisezentren

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. Gute sonderpädagogische Förderung und damit auch Inklusion setzen eine gute Diagnostik voraus.

Es muss sichergestellt werden, dass auch in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen der Landschaftsverbände für die individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen aus den Expertisezentren können den Prozess insbesondere für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler unterstützen (z. B. durch Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen). Hierbei ist die Arbeit in multiprofessionellen Teams von entscheidender Bedeutung.

Öffnung der Förderschulen

Erster Förderort sind und bleiben die allgemeinen Schulen. Dabei ist Inklusion nicht vom Förderort abhängig und auch die Förderschulen müssen sich für das Gemeinsame Lernen öffnen. Dies würde u.a. auch Schülerinnen und Schülern mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen gleichberechtigte Teilhabe und Erleben von Inklusion mit Schülerinnen und Schülern ohne Beeinträchtigungen ermöglichen. Die Förderschulen der Landschaftsverbände sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte“ – Lernorte. Sie sollten im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg in ein inklusives Schulsystem unterstützen.

Ressourcensteuerung

Es muss eine Ressourcensteuerung entwickelt werden, die keine Fehlanreize setzt. Insbesondere darf die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen gehen. Dies nicht zuletzt, da die Einzelinklusion besonders von sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern weiterhin möglich sein muss. Diese Kinder und Jugendlichen werden nach wie vor über die spezielle sonderpädagogische Expertise der Förderschulen der Landschaftsverbände an den allgemeinen Schulen gefördert.

Insgesamt müssen jene Behinderungsformen mit geringer Prävalenz im Blick gehalten werden. Auch für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche muss weiterhin eine qualitativ hochwertige Förderung, ausgerichtet an den speziellen Unterstützungsbedarfen, erfolgen!

Inklusive Schulentwicklungsplanung

Es muss allerorts darauf geachtet werden, dass eine inklusive Schulentwicklungsplanung betrieben wird und dabei regelhaft alle regional zuständigen Schulträger - und damit explizit auch die Landschaftsverbände – beteiligt werden. Gerade vor dem Hintergrund des

Elternwahlrechts, einer veränderten demografischen Entwicklung und der weiter steigenden Zahl an komplexen Unterstützungsbedarfen muss die Entwicklung der Schülerzahlen im Blick behalten werden.

Weiterführende Hinweise:

UNESCO (2005): Guidelines for Inclusion: Ensuring Access to Education for All. Paris. Online verfügbar unter: http://www.ibe.unesco.org/sites/default/files/Guidelines_for_Inclusion_UNESCO_2006.pdf (zuletzt abgerufen am 25.02.2019).

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (2018): Empfehlungen Inklusives Bildungssystem: Zusammenführung von Förderschulen und allgemeinen Schulen. Bonn. Online verfügbar unter: https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-10/18_10_24_ExIB_EmpfehlungenInklusivesSchulsystemFINALWeb.pdf (zuletzt abgerufen am 25.02.2019).

- Elektronischer Versand -

10. September 2018

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Dr. Christoph Schürmann
(christoph.schuermann@msb.nrw.de)
Frau Manuela Broll
(manuela.broll@msb.nrw.de)

Nachrichtlich:
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Städtetag NRW

Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland zum Erlassentwurf: Runderlass Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen

Ihr Schreiben vom 25.07.2018, Az.: 511

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obigen Entwurf eines Erlasses zur Neuausrichtung der Inklusion in den weiterführenden Schulen. Im Kern befasst sich der Erlass mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an allgemeinen weiterführenden Schulen einrichten kann.

Der Erlass und sein Regelungsgehalt betreffen damit nur einen Bereich zur Neuausrichtung der Inklusion als Gesamtprozess auf der Basis der entsprechenden Eckpunkte. Die Landschaftsverbände gehen davon aus, dass auf der Grundlage der veröffentlichten Eckpunkte zur Neuausrichtung der Inklusion die weiteren Aspekte in einem gemeinsamen Dialog aufgegriffen und gestaltet werden. In diesem Zusammenhang möchten wir mit Blick auf die im Eckpunktepapier vorgesehene Möglichkeit zur Einrichtung von Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen die Möglichkeiten einer Öffnung der Förderschulen der Landschaftsverbände erneut erörtern. Denn wir sind davon überzeugt, dass umgekehrt die Möglichkeit einer Öffnung von Förderschulen der Landschaftsverbände ein wichtiger Schritt im weiteren Entwicklungs-

prozess schulischer Inklusion darstellt. Auch die künftige Rolle der Förderschulen der Landschaftsverbände in einer inklusiven Schullandschaft ist im weiteren Prozess miteinander zu klären. Hier gilt es aus unserer Sicht, die an den Förderschulen der Landschaftsverbände vorhandene Expertise systematisch und an den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet weiter auszubauen, als Teil der Beratungslandschaft regional zu vernetzen und diese Angebote für Betroffene bekannt und erreichbar - zugänglich - zu machen. Diesen Ansatz verfolgen beide Landschaftsverbände bereits heute gleichermaßen mit der Umsetzung ihrer Beratungskonzepte.

Zum Erlass im Einzelnen:

1. Beteiligung der Landschaftsverbände (Ziff. 1.1, 1.2, 1.4, 1.7, 1.8):

Die Einrichtung von Schulen des Gemeinsamen Lernens und die Ausübung des Wahlrechts der Eltern hinsichtlich des Förderortes wirken sich auf die Nachfrage nach Förderschulplätzen und damit auf die Schulentwicklungsplanung der Landschaftsverbände deutlich aus. Es ist daher unerlässlich, die Landschaftsverbände als betroffene Schulträger auch in die jeweiligen Planungen im Rahmen einer regionalen Schulentwicklungsplanung einzubeziehen. Ein entsprechender Hinweis auf § 80 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW wird angeregt (Ziff. 1.1 und 1.2).

Auch im Rahmen der geplanten Regionalkonferenzen der Bezirksregierungen (Ziff. 1.4) ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände für die eigene, wie auch für die kommunal abgestimmte Schulentwicklungsplanung erforderlich. Die Landschaftsverbände sollten informiert werden, falls die Verfügung der Schulaufsichtsbehörde (Ziff. 1.7 und 1.8) sich auch auf Förderschwerpunkte der Schulen der Landschaftsverbände erstreckt.

2. Expertise der Förderschulen der Landschaftsverbände (Ziff. 2.2, 2.5):

Aussagen und Hinweise insbesondere zu der spezifischen Expertise der Förderschulen der Landschaftsverbände z. B. für Sinnesbehinderte, wie sie in einem Abschnitt des Eckpunktepapiers des MSB hervorgehoben werden, werden im Erlassentwurf bisher nicht berücksichtigt. Wir halten entsprechende Hinweise, wie nachfolgend ausgeführt wird, an verschiedenen Stellen des Erlasses für unverzichtbar. So sehen wir die Notwendigkeit, die Landschaftsverbände systematisch als Schulträger mit spezifischer Expertise in den Qualitätsentwicklungsprozess (Ziff. 2.2) einzubeziehen. Konkret schlagen wir vor, dass als Punkt 2.25 das Qualitätskriterium "Anbindung an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen" durch Kooperationen mit Förderschulen der jeweiligen Förderschwerpunkte der Landschaftsverbände aufgenommen wird. Dadurch würde der Austausch der allgemeinen Schulen mit der sonderpädagogischen Expertise der Förderschulen systematisch geregelt. Diese Anbindung sollte auch in den Fällen der Einzelintegration (Ziff. 2.5.3) vorgesehen werden. Die Erfahrungen der Landschaftsverbände aus den Kompetenz- und Expertise-Zentren können den Prozess insbesondere für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler

unterstützen (Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen). Dafür sollten dann auch Ressourcen für den Einsatz von Lehrkräften seitens des Landes verbindlich zur Verfügung gestellt werden.

3. Unterstützung des Gemeinsamen Lernens (Ziff. 1.4, 1.6, 2.2, 3):

Die besondere Expertise der Landschaftsverbände und ihrer Förderschulen ist bei der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens und dem Qualitätsentwicklungsprozess einzubeziehen (Ziff. 1.4 und 2.2). Es sollte sichergestellt werden, dass auch in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen der Landschaftsverbände für die individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden (Ziff. 1.6). Es ist zu begrüßen, dass Möglichkeiten zielgleicher Beschulung an Gymnasien erhalten bleiben (Ziff. 3). Hier verfügen die Landschaftsverbände über umfassende Erfahrungen in zielgleicher Unterstützung vor allem sinnesbehinderter Schülerinnen und Schüler, die im Prozess berücksichtigt werden sollten.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen geht.

Mit freundlichen Grüßen

Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

In Vertretung

In Vertretung



Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin Schulen und Integration

Birgit Westers
LWL-Schul- und Jugenddezernentin

- **Elektronischer Versand** -

12. September 2018

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Dr. Christoph Schürmann
(christoph.schuermann@msb.nrw.de)
Frau Manuela Broll
(manuela.broll@msb.nrw.de)

Nachrichtlich:
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Städtetag NRW

Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obigen Entwurf der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO).

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind in Nordrhein-Westfalen schulgesetzlich zuständige Träger der Förderschulen mit den Schwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (in der Sekundarstufe I). In dieser Funktion tragen beide Landschaftsverbände insgesamt 73 Förderschulen mit rund 13.000 Schülerinnen und Schülern. Daneben sind LVR und LWL Schulträger je eines Berufskollegs für die Schwerpunkte Sehen und Hören und Kommunikation, jeweils mit landesweitem Zuständigkeitsbereich, und von insgesamt fünf Schulen für Kranke. Der LWL finanziert darüber hinaus zwei Förderschulen in fremder Trägerschaft.

1. Stellungnahme:

Mit dem aktuell vorliegenden Änderungsentwurf ist für die Förderschulen mit Schwerpunkten in den Bereichen der Körper- und Sinnesbehinderungen sowie Sprache (Sek. I) keine Anpassung der MindestgrößenVO vorgesehen.

Die Landschaftsverbände begrüßen ausdrücklich, dass an Schulen der Förderschwerpunkte Sehen und Hören und Kommunikation die Kinder und Jugendlichen in der Frühförderung und im Gemeinsamen Lernen für die erforderliche Mindestgröße auch zukünftig berücksichtigt werden. Wegen der kleinen Schülerpopulation im Bereich der Sinnesbehinderungen halten wir es auch mit Blick auf die vorgesehenen Mindestgrößen im Bereich Sprache, emotionale und soziale Entwicklung sowie geistige Entwicklung für erforderlich, die derzeit vorgesehene Mindestgröße von 110 Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören und Kommunikation ebenfalls abzusenken.

Mit Blick auf die teilweise vergleichbare Schülerschaft an den Schulen für geistige Entwicklung und den Schulen für körperliche und motorische Entwicklung der Landschaftsverbände ist eine derart unterschiedliche Festlegung der Mindestgrößen (KME: 110, GE: 50) sachlich nicht gerechtfertigt. So werden an den Förderschulen mit Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung des LWL fast 58% der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung beschult; an den LVR-Förderschulen mit diesem Schwerpunkt haben mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler den zusätzlichen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Eine Absenkung der Mindestgröße im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ist insoweit erforderlich.

Daher stehen die Landschaftsverbände Ihnen im weiteren Prozess für eine konkrete Abstimmung angepasster Mindestgrößen auch für ihre Förderschulen gerne zur Verfügung.

In jedem Fall ist es erforderlich, dass bei Unterschreiten der Mindestgröße für die Förderschulen der Landschaftsverbände eine Ausnahmeregelung im Einzelfall getroffen werden kann, wenn nur so ein bedarfsgerechtes regionales Bildungsangebot, die dauerhafte Vorhaltung der Expertise und das Elternwahlrecht sichergestellt werden können.

Insoweit wäre die zweite Verordnung zur Änderung der Mindestgrößenverordnung zu ergänzen.

1. Begründung:

Als schulgesetzlich zuständige Schulträger stellen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ein qualitativ hochwertiges Förderschulangebot bereit und entwickeln dies, ausgerichtet auf die individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler, stetig weiter. Gleichzeitig verstehen sich die Landschaftsverbände als aktive Beförderer der Inklusion in allen Lebensbereichen und verfolgen auch als Schulträger das Ziel, an einem qualitativ vollen Auf- und Ausbau des Gemeinsamen Lernens mitzuwirken.

Gerade im Bereich der Sinnesbehinderungen sind es die Förderschulen der Landschaftsverbände, von denen die adäquate Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbeeinträchtigungen im gesamten Land sichergestellt wird. Dies betrifft nicht nur jene Kinder und Jugendlichen, die jeweils an den Standorten beschult werden, sondern gerade auch die Kinder und Jugendlichen im Gemeinsamen Lernen und in der schulgesetzlichen Frühförderung. Diese werden daher zu Recht auch bei der Berechnung der Mindestgröße dieser Schulen mitgezählt.

Festzuhalten ist, dass es sich bei den Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarfen in Zuständigkeit der Landschaftsverbände um eine vergleichsweise kleine Gruppe handelt und es schon jetzt nur wenige Schulstandorte mit jeweils sehr großen Einzugsgebieten gibt, die dennoch eine Erreichbarkeit zur Sicherung der gesetzlich verankerten Wahlmöglichkeit der Eltern gewährleisten. Diese Zuständigkeitsgebiete sind derzeit jeweils so geschnitten, dass die zumutbaren Fahrzeiten zu den Förderschulstandorten in vielen Fällen gerade eingehalten werden können. Um diese regionale Erreichbarkeit der Förderschulstandorte auch weiterhin zu sichern und damit den Eltern von Kindern mit Körper- und Sinnesbehinderungen sowie Sprachbehinderungen in der Sekundarstufe I eine echte Wahl zwischen Förderschule und allgemeiner Schule zu ermöglichen, ist jeder dieser Standorte weiterhin erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sind die aktuell festgeschriebenen Mindestgrößen für die Förderschwerpunkte in Zuständigkeit der Landschaftsverbände unter Berücksichtigung der Entwicklung der inklusiven Schullandschaft anzupassen. Zur Sicherung eines bedarfsgerechten regionalen Bildungsangebotes und des Elternwahlrechtes sowie mit Blick auf die notwendige spezielle Expertise in der Fläche muss es jedenfalls möglich sein, bei den Förderschwerpunkten in Zuständigkeit der Landschaftsverbände für den Fall des Unterschreitens der Mindestgröße eine Ausnahmeregelung im Einzelfall zu treffen.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der in den „Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule“ (LT-Vorlage 17/967) formulierten Zielrichtung, dass die Förderschulen künftig auch eine stärkere, aktivere Rolle bei der Unterstützung von allgemeinen Schulen im Kontext des Gemeinsamen Lernens erhalten sollen. Die besondere Expertise in den Förderschulen der Landschaftsverbände ist auch insoweit für ein bedarfsgerechtes Angebot in der Fläche erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

In Vertretung

In Vertretung

A handwritten signature in black ink that reads "Angela Faber". The signature is written in a cursive style with a horizontal line across the top.A handwritten signature in blue ink that reads "Birgit Westers". The signature is written in a cursive style with a large, looped initial 'B'.

Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin Schulen und Integration

Birgit Westers
LWL-Schul- und Jugenddezernentin

Thesepapier

LVR-Schulträgerrelevante Gesichtspunkte bei der weiteren Umsetzung der schulischen Inklusion

Als überregionaler Förderschulträger ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) schulgesetzlich für die Schülerinnen und Schüler im Rheinland mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sekundarstufe I) zuständig.

Folgende Punkte sind aus Sicht des LVR als Schulträger für die weitere Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem von zentraler Bedeutung:

1. Qualität durch Anbindung an Expertise-Zentren und Beratungsangebote

„Der LVR plädiert für eine Anbindung der Schulen des Gemeinsamen Lernens an die Expertise der LVR-Förderschulen (Expertise-Zentren), um Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bestmöglich im allgemeinen System zu unterstützen.“

Das besondere Fachwissen des LVR und seinen Förderschulen ist bei der Einrichtung und weiteren Entwicklung des Gemeinsamen Lernens weiterhin einzubeziehen. Es sollte sichergestellt werden, dass auch in den Schulen des Gemeinsamen Lernens das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen der Förderschulen des LVR für die individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden. Die Erfahrungen aus den Kompetenzzentren können den Prozess insbesondere für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler unterstützen (z. B. durch Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen). Dafür sollten dann auch entsprechende Ressourcen seitens des Landes verbindlich zur Verfügung gestellt werden.

2. Öffnung der Förderschulen

„Der LVR plädiert für die Öffnung der Förderschulen, weil auf diese Weise Schülerinnen und Schüler innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen inklusiv beschult werden können.“

Die in den Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule vorgesehene Möglichkeit, an allgemeinen Schulen Förderschulgruppen als Teilstandorte von Förderschulen einzurichten (vgl. LT-Vorlage 17/967), stellt aus Sicht des LVR nur eine Möglichkeit dar, die beiden Systeme – allgemeine Schulen und Förderschulen – miteinander zu verzahnen. Ein solcher Schritt sollte auch umgekehrt ermöglicht werden, wie dies auch im Koalitionsvertrag der Landesregierung dargestellt ist. Allgemeine Schulen sollten auch an Förderschulen Lerngruppen einrichten können. Auf diese Weise könnte beispielsweise auch Schülerinnen und Schüler mit intensivem

Unterstützungsbedarf ein inklusives Setting ermöglicht werden. Die Möglichkeiten zur schulischen Inklusion stehen diesen Schülerinnen und Schülern zwar grundsätzlich offen, jedoch findet sich diese Schülergruppe nur sehr selten in inklusiven Settings. Die Gründe liegen z. T. in den besonders umfassenden Bedarfen dieser Schülerinnen und Schüler, beispielsweise im Hinblick auf Pflege und Therapie sowie der räumlichen Ausstattung. Die vorgeschlagene Öffnung der Förderschulen würde dieser Schülergruppe die Möglichkeit zur inklusiven Beschulung eröffnen – und dies innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen. Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte“ – Lernorte. Sie sollten im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg hin zu einem inklusiven Schulsystem unterstützen.

3. Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen

„Der LVR plädiert dafür, auch Schülerinnen und Schülern mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen.“

Langfristig sollten alle Schulen in der Lage sein, Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren konkreten Unterstützungsbedarfen, gemeinsam zu beschulen. Der LVR bietet den kommunalen Schulträgern dabei seine Unterstützung bei der Konzeptionierung und Umsetzung der hierfür notwendigen Inklusionskonzepte an. Eine Möglichkeit können Modellversuche sein, in denen unabhängig vom Förderort der Kinder und Jugendlichen alle Beteiligten eng verzahnt zusammenarbeiten. Eine weitere Möglichkeit hin zu einem inklusiven Schulsystem für alle Schülerinnen und Schüler stellt die unter 2. beschriebene Öffnung der Förderschulen dar.

4. Herausforderungen aus Sicht des Schulträgers

„Der LVR plädiert dafür, in die regionale Schulentwicklungsplanung stärker als bisher eingebunden zu werden, um die Planung räumlicher, sächlicher und personeller Bedarfe an seinen Schulen besser sicherstellen zu können.“

Die Einrichtung von Schulen des Gemeinsamen Lernens und die Ausübung des Wahlrechts der Eltern hinsichtlich des Förderortes wirken sich auf die Nachfrage nach Förderschulplätzen und damit auf die Schulentwicklungsplanung des LVR deutlich aus. Daraus ergeben sich jüngst steigende Schülerzahlen an den Förderschulen mit dem Unterstützungsbedarf Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache in der Sekundarstufe I.

An einzelnen Standorten besteht aufgrund steigender Schülerzahlen aktuell sogar Raumnot, die kurzfristig durch die Bereitstellung von Container-Einheiten gelöst werden muss. Nicht zuletzt handelt es sich bei den Neuaufnahmen an den LVR-Schulen auch um Wiederaufnahmen aus dem allgemeinen System (Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger). Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die personelle Ausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht einseitig zu Lasten der sonderpädagogischen Personalressource der Förderschulen geht.

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Kristin Korte
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
anhoerung@landtag.nrw.de

23.10.2018

Frau Dr. Alexandra Schwarz
Tel 0221 5200
Alexandra.Schwarz@lvr.de

**Ergänzende schriftliche Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung
„Konsultation der Monitoring-Stelle der UN-BRK in NRW zur Weiterentwicklung der Inklusion unmittelbar in der parlamentarischen Arbeit nutzen“
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/2388**

Ihr Schreiben vom 19.09.2018, Stichwort „Monitoring-Stelle der UN-BRK - Anhörung A15 - 05.09.2018 (Ergänzung)“

Sehr geehrte Frau Korte,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur ergänzenden schriftlichen Anhörung von Sachverständigen im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 05.09.2018. Aufgrund der Vielzahl der übermittelten Fragen erlaube ich mir, die aus der Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland als Schulträger relevanten Fragestellungen zusammenhängend zu beantworten.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist Deutschlands größter Träger von Leistungen für Menschen mit Behinderungen. So ist er u.a. schulgesetzlich zuständiger Träger von Förderschulen mit den Schwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation sowie Sprache (nur in der Sekundarstufe I). Der LVR versteht sich mit seinen rund 19.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rheinland als aktiver Beförderer der Inklusion, auch und gerade im Schulbereich. Das Gemeinsame Lernen unterstützt der LVR als Schulträger mit Angeboten und Leistungen aus der Zentralverwaltung in Köln und aus den einzelnen Schulen heraus, z. B. mit



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Beratungsangeboten zu Assistenz und Hilfsmitteln, mit der LVR-Inklusionspauschale und als kompetenter Partner bei der Schulentwicklung in den Städten und Gemeinden des Rheinlandes.

Zusammenarbeit aller am Inklusionsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure mit dem Ziel eines inklusiven Schulsystems

Die Erfahrungen des LVR in den letzten Jahren zeigen deutlich: Der laufende Prozess zur Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft mit größtmöglicher Teilhabe aller Menschen ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten und kann nur in enger Zusammenarbeit gelingen.

Als Träger von 38 Förderschulen, zwei Schulen für Kranke und einem Berufskolleg (Fachschule des Sozialwesens) liegt die besondere Expertise des LVR im Fachwissen um jene sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen, die es braucht, um den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu ermöglichen. Dies betrifft im Besonderen auch Schülerinnen und Schüler mit intensivpädagogischen Unterstützungsbedarfen sowie mit Autismus-Spektrum-Störungen. Um das Ziel eines inklusiven Schulsystems im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise und qualitativ zu entwickeln, ist es unabdingbar, das Fachwissen, die Expertise und die Erfahrungen aus den Förderschulen zu nutzen, um für die individuell nötige Unterstützung für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler auch an der allgemeinen Schule zu sorgen.

Qualität durch Anbindung an Expertisezentren und Beratung

In den Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule legt die Landesregierung dar, dass den Förderschulen künftig eine stärkere, aktivere Rolle bei der Unterstützung des Gemeinsamen Lernens zukommen soll (vgl. LT-Vorlage 17/967). Diese Rolle der Förderschulen soll an die Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung anknüpfen und ist noch konkret auszugestalten. Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu sichern, ist aus Schulträgersicht eine Anbindung an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen durch Kooperationen mit Förderschulen der jeweiligen Förderschwerpunkte zu empfehlen. Dadurch würde die Durchlässigkeit und Zusammenarbeit zwischen den Regel- und Förderschulen verbessert werden. Auf diese Weise könnte der Austausch der allgemeinen Schulen mit der sonderpädagogischen Expertise der Förderschulen systematisch geregelt werden. Diese Anbindung sollte auch in den Fällen der Einzelintegration vorgesehen werden. Die Erfahrungen der Kompetenzzentren können den Prozess insbesondere für sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler unterstützen (Beratung, Hospitation, Materialpool, Medienausstattung, Peer-Group-Angebote, Fortbildungen und Schulungen). Dafür sollten dann auch Ressourcen für den Einsatz von Lehrkräften seitens des Landes verbindlich zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt ist die benötigte Expertise für die Sicherung der Qualität im Gemeinsamen Lernen an den Förderschulen vorhanden und es gilt sie systematisch und an den individuellen Bedarfen ausgerichtet weiter aufzubauen, als Teil der Beratungslandschaft regional zu vernetzen und diese Angebote für Betroffene bekannt und erreichbar – zugänglich – zu machen.

Öffnung der Förderschulen

Die in den Eckpunkten zur Neuausrichtung der Inklusion in der Schule vorgesehene Möglichkeit, an allgemeinen Schulen Förderschulgruppen als Teilstandorte von Förderschulen einzurichten (vgl. LT-Vorlage 17/967), stellt aus Sicht des LVR nur *eine* Möglichkeit dar, die beiden Systeme – allgemeine Schulen und Förderschulen – miteinander zu verzahnen. Ein solcher Schritt sollte auch umgekehrt ermöglicht werden, wie dies auch im Koalitionsvertrag der Landesregierung dargestellt ist. Allgemeine Schulen sollten auch an Förderschulen Lerngruppen einrichten können. Auf diese Weise könnte beispielsweise auch Schülerinnen und Schüler mit intensivem Unterstützungsbedarf ein inklusives Setting ermöglicht werden. Die Möglichkeiten zur schulischen Inklusion stehen diesen Schülerinnen und Schüler zwar grundsätzlich offen, jedoch findet sich diese Schülergruppe nur sehr selten in inklusiven Settings. Die Gründe liegen z. T. in den besonders umfassenden Bedarfen dieser Schülerinnen und Schüler, z. B. im Hinblick auf Pflege und Therapie. Die vorgeschlagene Öffnung der Förderschulen würde dieser Schülergruppe die Möglichkeit zur inklusiven Beschulung eröffnen – und dies innerhalb kurzer Zeit und unter Schonung finanzieller Ressourcen. Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete – im Sinne der UN-BRK „adaptierte“ – Lernorte. Sie sollten im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen bei den Anpassungen hin zu einem inklusiven Schulsystem unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dr. Alexandra Schwarz
LVR-Fachbereichsleiterin Schulen